

NBS-AT
Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil



**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen –
Allgemeiner Teil
(NBS-AT)
der TouristikEisenbahnRuhrgebiet GmbH-TER**

Stand 08.08.2023

Gültig ab: 10.12.2023

NBS-AT
Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil

Verteiler:

Geschäftsführung

Eisenbahnbetriebsleiter

Örtlicher Betriebsleiter

Dritte mit Aufgaben im Bahnbetrieb

Persönlich zuzuleiten:

Zugangsberechtigte

Berichtigungen:

Nummer der Berichtigung:	Gültig ab:	Berichtigt am:	Berichtigt von:

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Zweck und Geltungsbereich	6
2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	7
2.1 Genehmigung	7
2.2 Haftpflichtversicherung	8
2.3 Anforderung an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis	9
2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge	9
2.5 Sicherheitsleistungen	10
3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	10
3.1 Allgemeines	10
3.2 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen	11
3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	11
4. Nutzungsentgelt	12
4.1 Bemessungsgrundlage	12
4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltmängel und Aufschläge	12
4.3 Umsatzsteuer	12
4.4 Zahlungsweise	13
4.5 Aufrechnungsbefugnis	13
5. Rechts und Pflichten der Vertragsparteien	13
5.1 Grundsätze	13
5.2 Informationen zu einzelnen Nutzungen	13
5.3 Störungen im Betriebsablauf	14
5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	15
5.5 Mitfahrt auf dem Führerstand	15
5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur	16
5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	16
6. Haftung	16
6.1 Grundsatz	16
6.2 Mitverschulden	17
6.3 Haftung der Mitarbeiter	17
6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursacher	17
7. Gefahren für die Umwelt	18
7.1 Grundsatz	18
7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen	18
7.3 Bodenkontaminationen	18
7.4 TER als Zustandsstörer	19

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BdS	Betreiber der Serviceeinrichtung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
DVO	Durchführungsverordnung
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahnbau- und Betriebsordnung
EIGV	Eisenbahn-Inbetriebnahme-Genehmigungsverordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Schifffahrt
HPfLG	Haftpflichtgesetz
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
NBS-PT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Preislicher Teil

NBS-AT
Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil

Nr.	Nummer
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SiBe	Sicherheitsbescheinigung
TER	Touristik Eisenbahn Ruhrgebiet GmbH
TfV	Triebfahrzeugführerscheinverordnung
usw.	und so weiter
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil

1.0 Zweck und Geltungsbereich

1.1 Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die TER als Betreiberin einer Serviceeinrichtung, die Benutzungsbedingungen.

1.2 Die NBS-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich

- den diskriminierungsfreien Zugang zu Serviceeinrichtungen und
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen zu den Serviceeinrichtungen der TER.

1.3 Zugangsberechtigte können insbesondere sein:

- Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)
- Fahrzeughalter
- Instandhaltungsdienstleister
- Fahrzeughersteller

1.4 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen der TER und dem Zugangsberechtigten.

Die NBS-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der TER als Betreiber der Serviceeinrichtung und dem Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtung und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.5 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von Ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der TER.

1.6 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

1.7 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (Allgemeiner Teil, besonderer Teil und Preislicher Teil) sowie das notwendige Antragsformular werden von der TER unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

[TouristikEisenbahnRuhrgebiet TER \(rvr.ruhr\)](http://TouristikEisenbahnRuhrgebiet.ter.rvr.ruhr)

2.0 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

2.1.1. Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 20 ERegG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Fotokopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 1 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG erbringen.

2.1.2 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 20 ERegG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Fotokopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- Einer Genehmigung für die selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

Der Halter von Eisenbahnfahrzeugen kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG erbringen.

NBS-AT
Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil

- 2.1.3 Instandhaltungsdienstleister und Fahrzeughersteller aus dem Eisenbahnbereich, die selber weder EVU noch Halter von Schienenfahrzeugen sind und insofern nicht unter die vorstehenden Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 fallen, müssen bei Abschluss einer Nutzungsvereinbarung angeben, welches EVU die Fahrzeug Zu- und -Abführungen zur Serviceeinrichtung und die notwendigen Fahrzeugbewegungen innerhalb der Serviceeinrichtung durchführt, sofern diese nicht beim Betreiber der Serviceeinrichtung beauftragt werden. Das vom Zugangsberechtigten mit den Fahrzeug Zu- und Abführungen betraute EVU muss die unter Ziff. 2.1.1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Alle nachfolgenden Regelungen (z.B. Haftpflichtversicherungsnachweis) gelten für die Zugangsberechtigten entsprechend 2.1.3 in gleicher Form wie für EVU und Halter von Schienenfahrzeugen.
- 2.1.4 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung kann die TER die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen. Hiervon abweichend legt die TER gegebenenfalls im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen fest, für welche Sprachen es auf die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung verzichtet.
- 2.1.5 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU der TER unverzüglich schriftlich mit.
- 2.2 Haftpflichtversicherung
- Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 20 EReG weist der Zugangsberechtigte das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 AEG nach. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme muss insgesamt 25 Millionen Euro je Schadensereignis betragen und für jede Versicherungsperiode mindestens zweimal zur Verfügung stehen. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag werden der TER unverzüglich schriftlich angezeigt.
- 2.3 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis
- 2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen und die deutsche Sprache - in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang – in Wort und Schrift beherrschen.
- 2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis gemäß TfV.

NBS-AT
Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil

- 2.3.3 Die TER vermittelt (selbst oder durch Dritte) dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis und stellt die dafür Erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die TER verlangt hierfür ein für alle EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt (vgl. Ziff. 1 u. 5 NBS-PT). Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis auch selbst vermitteln.
- 2.3.4 Sämtlichen im Bereich der Serviceeinrichtung eingesetzten Mitarbeiter ist vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme eine Arbeitsschutzunterweisung zu erteilen. Die TER wird diese Sicherheitsunterweisung auf Anfrage erteilen und verlangt hierfür ein für alle EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt (vgl. Ziff. 1 NBS-PT). Alternativ kann der Zugangsberechtigte die Sicherheitsunterweisung durch entsprechend geschultes Personal auch selber vornehmen.
- 2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge
- 2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 17 ff. EIGV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.
- 2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen (NBS-BT) beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.
- 2.4.3 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziff. 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen der TER.

2.5 Sicherheitsleistung

- 2.5.1 Die TER macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der in § 1 Abs. 12 Nr. 2b ERegG genannten Zugangsberechtigten (EVU mit Sitz im Inland und Unternehmen mit Sitz im Inland, die Güter durch EVU befördern lassen wollen) bestehen.
- 2.5.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit dieser Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen
- bei einem wiederholten Zahlungsver säumnis
 - bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- 2.5.3 Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe des im Abrechnungszeitraum zu entrichtenden Entgeltes. Basis für die Berechnung der Sicherheitsleistung sind die angemeldeten Leistungen. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach Ziff. 1.3.1 der NBS-BT.
- 2.5.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB durch die dort aufgeführten Arten oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.
- 2.5.5 Kommt der Zugangsberechtigte dem nach Maßgabe der Ziff. 2.5.1 bis 2.5.4 in Schriftform geäußerten Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 10 Tagen nach, ist die TER ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung Berechtig, bis die Sicherheitsleistung vollständig erbracht worden ist.
- 2.5.6 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

- 3.1.1. Die Benutzung der Serviceeinrichtung ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Serviceeinrichtung gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im Besonderen Teil der NBS (NBS-BT) enthaltenen Vorschriften der TER.

NBS-AT
Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil

- 3.1.3 Einschlägige Betriebsvorschriften sowie weitere notwendige Unterlagen (z. B. Fahrplanunterlagen, Lage- und Abstellpläne) stellt die TER dem EVU gegen Empfangsbestätigung kostenfrei zur Verfügung.
- 3.1.4 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den vom Betreiber der Schienenwege auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen erstellten Fahrplanunterlagen, die dem Zugangsberechtigten oder dem EVU übergeben worden sind
- 3.2 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen
 - 3.2.1 Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen richten sich nach den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen (Ziff. 1.4 NBS-BT) enthaltenen Vorgaben.
 - 3.2.2 Ist ein Antrag unvollständig oder mit sonstigen Mängeln behaftet, fordert die TER fehlende oder zu berichtigende Angaben unverzüglich nach.
- 3.3 Grundsätze des Koordinierungs- und Entscheidungsverfahrens
 - 3.3.1 Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht die TER mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung gemäß Art. 10 bis 12 der DVO (EU) 2017/2177 vor. Ein Koordinierungsverfahren wird auch in den Fällen durchgeführt, in denen ein Antrag mit einer bereits zugewiesenen Kapazität in Konflikt steht.
 - 3.3.1.1 Die TER nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
 - 3.3.1.2 Die TER kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Punkt 3.3.1.1 einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden. Die TER muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
 - 3.3.1.3 Kommt eine Einigung nicht zustande, wird anhand der durch den Betreiber der Serviceeinrichtung festgelegten Vorrangkriterien entschieden (vgl. Art. 11 DVO). Die Kriterien nach denen die Kapazitätszuweisung erfolgt, befinden sich im

NBS-AT
Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil

Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.

3.3.1.4 Kann dem Antrag eines Zugangsberechtigten nicht entsprochen werden, prüfen der Betreiber der Serviceeinrichtung und dieser Zugangsberechtigte gemeinsam, ob tragfähige Alternativen bestehen (vgl. Art. 12 DVO).

3.3.2 Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann nach Zugang der Ablehnung eine Beschwerde auf Kapazitätszuweisung bei der Regulierungsbehörde einlegen (Art. 13 Abs. 1 UAbs. 3 i.V.m. Art. 14 DVO i.V.m. Art. 13 Abs. 5 der RL 2012/34/EU).

4 Nutzungsentgelt

4.1 Bemessungsgrundlage

4.1.1 Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze der TER (vgl. Ziff. 7 NBS-BT).

4.1.2 Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Serviceeinrichtung oder nicht in Anspruch genommene Leistungen erhebt die TER ein Entgelt in Höhe von 30%, 60% oder 90% der vereinbarten Nutzungsentgelte ohne Betriebskosten in Abhängigkeit des Stornierungszeitpunktes (vgl. Ziff. 7.4.7 NBS-BT, 4 NBS-PT).

4.1.3 Für ohne vorherige vertragliche Vereinbarung genutzte Serviceeinrichtungen („Schwarznutzung“) verlangt die TER ein Entgelt in der doppelten Höhe des Regelentgeltes von dem Nutzer.

4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der TER eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für Ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die TER.

4.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der TER zu Entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen 20 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung auf ein von der TER zu benennendes Konto zu überweisen. Die TER kann im Besonderen Teil (Ziff. 1.6.2 NBS-BT) Regelungen über Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen vorsehen.

4.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragsparteien können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

- 5.1.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Serviceeinrichtung Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 5.1.2. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Serviceeinrichtung übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 5.1.3. Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Informationen zu einzelnen Nutzungen

- 5.2.1 TER stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:

NBS-AT
Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil

- a) Den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
 - b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, die für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.
 - c) im Falle von sonstigen Leistungseinschränkungen (siehe insbesondere 5.7. NBS-AT)
- 5.2.2 Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass die TER zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
- a) Die Zusammensetzung des Zuges (z. B. Fahrzeugtyp, Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
 - b) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
 - c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).
- 5.3 Störungen im Betriebsablauf
- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von der vereinbarten Nutzung sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen im Betriebsablauf), informieren sich der Betreiber der Serviceeinrichtung und der Zugangsberechtigte gegenseitig und unverzüglich. Der Betreiber der Serviceeinrichtung unterrichtet den Zugangsberechtigten umgehend über die sich ergebenden betrieblichen Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.
- 5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.
- 5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet der Betreiber der Serviceeinrichtung

NBS-AT
Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil

Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der Nutzungsbedingungen für den Zugangsberechtigten verbindlich.

- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann TER innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen.
- 5.3.5 Der Zugangsberechtigte hat Störungen im Betriebsablauf, die seinem Verantwortungsbereich oder dem von einem beauftragten EVU zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Schienenwege nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen werden (z. B. durch liegen gebliebene Züge). In jedem Fall ist auch die TER jederzeit berechtigt, die Störung im Betriebsablauf auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale der TER – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Ziff. 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des Zugangsberechtigten betreten, bedienen, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des Zugangsberechtigten bzw. dem von ihm beauftragten EVU Weisungen erteilen. Dieses Personal hat den Weisungen Folge zu leisten.
- 5.3.6 Die TER hat Störungen im Betriebsablauf, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), schnellstmöglich zu beseitigen.
- 5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis
- TER hat auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass der Zugangsberechtigte bzw. das von ihm beauftragte EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der TER Fahrzeugführern des Zugangsberechtigten bzw. des von ihm beauftragten EVU Weisungen erteilen. Das Personal hat diesen Weisungen unverzüglich Folge zu leisten.
- 5.5 Mitfahrt im Führerstand
- 5.5.1 Die TER bzw. ihre dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können,

NBS-AT
Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil

nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Ziff. 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des Zugangsberechtigten bzw. des von ihm beauftragten EVU mitfahren.

5.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich.

5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

Die TER ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert die TER den Zugangsberechtigten bzw. das von ihm beauftragte EVU unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.7.1 Die TER ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. Die TER führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf den Betriebsablauf des Zugangsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden.

5.7.2 Etwaige Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen werden unverzüglich auf der in Ziff. 1.7 NBS-AT genannten Internetseite veröffentlicht. Alle unmittelbar von der Nutzungseinschränkung betroffene Zugangsberechtigte werden von der TER benachrichtigt. Hinsichtlich einer Entgeltmilderung gelten die Ziff 7.4.3 u. 7.4.4 NBS-BT.

5.7.3 Die TER kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchführen; eine Information des Zugangsberechtigten bzw. des von ihm beauftragten EVU über die Auswirkungen auf dessen Betriebsabwicklung erfolgt unverzüglich (z.B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet).

6 Haftung

6.1 Grundsatz

6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die NBS-AT/NBS-BT keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

NBS-AT
Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil

6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.

6.1.3 Im Verhältnis zwischen der TER und Zugangsberechtigten wird der Ersatz eigener Sachschäden bis zu einer Höhe von 5.000,00 € ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zwingend zu ersetzen sind. Die TER trifft in ihren NBS-BT (Ziffer 1.7 NBS-BT) zur Höhe des Haftungsausschlusses abweichende Regelungen.

6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 HPfIG gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter reicht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursacher

6.4.1 Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der TER oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien lediglich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Wenn mehrere Zugangsberechtigte die betreffende Serviceeinrichtung mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein Zugangsberechtigter nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.

NBS-AT
Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil

- b) im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die Zugangsberechtigten insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.
- d) Die Haftung der TER ist gemäß Ziff. 6.1.3 der NBS-AT beschränkt

6.4.2 Für Schäden durch Vandalismus oder Graffiti, die sich an Fahrzeugen des Zugangsberechtigten bzw. des von ihm beauftragten EVU auf der Infrastruktur der TER ereignen und durch Dritte verursacht wurden, übernimmt die TER keine Haftung.

7 Gefahren für die Umwelt

7.1. Grundsatz

Der Zugangsberechtigte bzw. das von ihm beauftragte EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an den dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat der Zugangsberechtigte bzw. das von ihm beauftragte EVU unverzüglich die zuständige Unfallmeldestelle der TER zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des Zugangsberechtigten bzw. des von ihm beauftragten EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der TER notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten bzw. das von ihm beauftragte EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die TER die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der verursachende Zugangsberechtigte. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 6.4.

7.4 TER als Zustandsstörer

Ist die TER als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten oder dem von ihm beauftragten EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte die der TER entstehenden Kosten. Hat die TER zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 6.4.